

## BGH zur Ersatzfähigkeit von Kfz-Reparaturkosten im Falle des sogenannten Werkstatttrisikos

Grundsätzlich schuldet der Schädiger nach einem Verkehrsunfall die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug sicher nicht vom Schädiger instand setzen lassen wird, kann stattdessen den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen und sein Fahrzeug in einer Werkstatt seiner Wahl reparieren lassen. Da kann es aber passieren, dass die Reparatur länger dauert als prognostiziert oder sogar teurer wird. Das liegt aber nicht in der Verantwortungssphäre des Geschädigten.

Gibt der Geschädigte sein Fahrzeug in die Hände einer Fachwerkstatt, so hat er auf die Durchführung und die Dauer der Reparatur kaum noch Einfluss. Trotzdem gibt es ständig Streitigkeiten der Versicherer mit Geschädigten über angeblich überhöhte Rechnungen und nicht ausgeführte, aber trotzdem abgerechnete Arbeiten.

Jetzt hat der BGH laut Pressemitteilung in fünf Entscheidungen wichtige Fragen rund um das sogenannte Werkstattisiko geklärt. Dass die Werkstatt aus abgetretenem Recht selbst gegen den Versicherer klagt, ist nach den Entscheidungen allerdings nicht mehr zielführend.

Schon nach bisheriger Rechtsprechung des BGH liegt das Werkstattisiko grundsätzlich beim Schädiger. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen – also eigentlich nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB – sind. Der Schädiger kann im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber verlangen.

**Auch nicht durchgeführte Arbeiten sind von der Versicherung erst einmal zu bezahlen, sofern sie unfallkausal erforderlich sind.**

Der VI. Senat hat im Verfahren **VI ZR 253/22** klargestellt, dass das Werkstattisiko nicht nur greift, wenn ohne Schuld des Geschädigten die Instandsetzungskosten wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise überhöht sind. Auch wenn die Arbeiten gar nicht durchgeführt wurden, ist die Rechnung zu erstatten – jedenfalls dann, wenn das für den Geschädigten nicht erkennbar war. Andernfalls müsste der Geschädigte bei der Instandsetzung daneben stehen und jeden einzelnen Arbeitsschritt überprüfen.

Der BGH geht noch weiter und hält eine Beweisaufnahme über die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten jedenfalls im Schadenersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger für nicht erforderlich. Das heißt, wenn ein Versicherer solche Positionen angreifen möchte, muss er sich mit der Werkstatt gesondert auseinandersetzen.

Worum ging es im Verfahren **VI ZR 253/22**? Die Geschädigte ließ das Unfallfahrzeug in einem Autohaus instand setzen. Die Rechnung wurde von ihr nicht bezahlt und vom Versicherer unter Verweis auf einen Prüfbericht nur zum Teil erstattet. Die Differenz betrug 1.054,46 €. Das AG Kitzingen (AZ: 4 C 417/21) hat ein Sachverständigengutachten zur Höhe der erforderlichen

Reparaturkosten eingeholt und die Versicherung verurteilt, weitere Reparaturkosten in Höhe von 389,23 € zu zahlen. Die Berufung der Geschädigten hat das LG Würzburg (AZ: 3 S 737/22) zurückgewiesen.

Die Revision hatte Erfolg. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Geschädigte hat ihren Klageantrag nach einem entsprechenden Hinweis des Senats auf Zahlung an die Werkstatt abgeändert. Das Berufungsgericht wird sich nur noch mit der Frage beschäftigen müssen, ob alle reparierten Fahrzeugschäden unfallbedingt sind. Denn insoweit könnte sich die Klägerin natürlich nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

**Beim Antrag eines Geschädigten, an ihn zu zahlen, sollte die Rechnung beglichen sein, sonst gilt das Werkstatttrisiko nicht.**

Der VI. Senat hat weiter im Verfahren VI ZR 51/23 entschieden, dass der Geschädigte bei Beauftragung einer Fachwerkstatt grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass diese wirtschaftlich repariert. Vor der Beauftragung der Fachwerkstatt müsse er nicht zunächst ein Sachverständigengutachten einholen und den Reparaturauftrag auf dieser Grundlage erteilen. Wenn der Geschädigte aber ein Sachverständigengutachten einholt und die Auswahl des Sachverständigen der Werkstatt überlässt ("Schadensservice aus einer Hand"), begründet dies jedenfalls kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden.

Die Parteien stritten in dem Verfahren VI ZR 51/23 darum, ob die Kosten einer behaupteten COVID-19-Desinfektion, die die Werkstatt der Geschädigten in Rechnung gestellt hatte, zu erstatten sind. Die Vorinstanzen haben die Versicherung in der Pflicht gesehen, auch wenn die Geschädigte die abgerechneten Desinfektionskosten noch nicht bezahlt hatte. Die Versicherung bestritt, dass die abgerechneten Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden seien. Auf die Sicht der Geschädigten komme es nicht an, weil sie die gesamte Schadenabwicklung im Rahmen eines "Schadensservices aus einer Hand" in die Hände der beauftragten Reparaturwerkstatt gelegt habe.

Die Revision der Versicherung hatte Erfolg. Das Berufungsurteil des LG Waldshut-Tiengen (AZ: 2 S 12/22) wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hätte erst einmal klären müssen, ob die Klägerin die Rechnung vollständig beglichen hat. Denn nur dann kann sie, wenn sie Zahlung an sich verlangt, sich selbst auf das Werkstatttrisiko berufen. Die weiteren Einwände der Versicherung seien allerdings unbeachtlich.

**Es sollte durch einen Geschädigten bei einer nicht beglichene Rechnung immer Zahlung an die Werkstatt verlangt werden, um den Vorteil des Werkstatttrisikos zu behalten.**

Die Anwendung der Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt allerdings nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparurrechnung bereits bezahlt hat. Allerdings muss der Geschädigte – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen – dann die Zahlung der Reparaturkosten nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen (AZ: I ZR 253/22, VI ZR 266/22, VI ZR 51/23).

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn

der Geschädigte die Schadenersatzleistung erhält, aber nicht an die Werkstatt weiterleitet. Der Geschädigte wäre insoweit bereichert, er hat die volle Summe erhalten. Gegenüber der Werkstatt könnte er die Zahlung verweigern, etwa weil mangels tatsächlich durchgeführter Arbeiten gar kein Vergütungsanspruch besteht. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen – dann aber Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind. Schließlich steht es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt der Zahlung die Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtet sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es ist also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich.

Worum ging es im Verfahren **VI ZR 266/22**? Ein vom Geschädigten nach einem Verkehrsunfall beauftragter Sachverständiger ermittelte Reparaturkosten von 9.227,62 € brutto. Der Kläger beauftragte eine Werkstatt, die ihm nach der Reparatur 11.766,66 € brutto in Rechnung stellte. Die Versicherung zahlte dem Kläger nur 11.401,45 €. Eine weitere Zahlung lehnte sie mit der Begründung ab, es seien nicht erforderliche Arbeiten abgerechnet worden.

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt (AZ: 5 C 897/21) hat ein Sachverständigengutachten zur Frage der Erforderlichkeit der Reparaturarbeiten eingeholt. Es hat auf der Grundlage des Gutachtens die Beklagte zur Zahlung von 129,59 € verurteilt und die weitere Klage abgewiesen. Die Berufung vor dem LG Stuttgart (AZ: 13 S 43/22) blieb erfolglos. Die Revision des Geschädigten hingegen war ein voller Erfolg. Der Geschädigte hat seinen Klageantrag im Revisionsverfahren nach einem entsprechenden Hinweis des Senats auf Zahlung an die Werkstatt abgeändert. Damit konnte er sich auf das Werkstatttrisiko berufen und die Klage war im Wesentlichen begründet. Der VI. Senat hat das Berufungsurteil daher aufgehoben und der Klage stattgegeben.

**Bei Abtretung an die Werkstatt kann sich diese nicht mehr auf das Werkstatttrisiko berufen.**

Schließlich hat der Senat entschieden (VI ZR 38/22, VI ZR 239/22), dass sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte – also die Werkstatt – übertragen lässt (Rechtsgedanke des § 399

BGB). Denn der Schädiger hat insoweit ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden (etwaigen) Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstatttrisiko.

Worum ging es im Verfahren **VI ZR 38/22**? Nach einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung des Versicherers beauftragte die Geschädigte eine Werkstatt mit der Reparatur ihres Pkw. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 3.000,16 € brutto. Ein Teil des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.164,80 € netto entfiel auf Fremdleistungen für Lackierarbeiten. Die Versicherung verlangte hierfür einen Nachweis. Die Werkstatt übersandte eine geschwärzte Rechnung der Lackiererei. Die zahlte bis auf einen Restbetrag von 1.188,32 €, bestritt auch die Verbringungskosten und war der Meinung, ihr stehe bis zur Vorlage der ungeschwärzten Fremdleistungsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geschädigte trat ihre Ansprüche aus dem Verkehrsunfall an die Werkstatt ab.

Das AG Bremen (AZ: 23 C 262/20) hat die Beklagte zur Zahlung der Verbringungskosten in Höhe von 80,00 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das LG Bremen (AZ: 4 S 187/21) dieses Urteil teilweise abgeändert und der Klage insgesamt stattgegeben, ohne zu prüfen, ob die Kosten für die Lackierarbeiten überhöht sind. Die Revision der Versicherung hatte Erfolg. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück. Das Berufungsgericht hätte die Kosten der Lackierarbeiten überprüfen müssen, denn die Werkstatt könne sich aufgrund der Abtretung nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

Im Verfahren **VI ZR 239/22** beauftragte die Geschädigte eine Kfz-Werkstatt auf der Grundlage eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens mit der Reparatur des Unfallfahrzeugs. Die Werkstatt stellte der Geschädigten 5.067,15 € in Rechnung und ließ sich von der Geschädigten ihren Ersatzanspruch erfüllungshalber abtreten. Der Versicherer erstattete die Kosten der Reparatur bis auf die Position "Arbeitsplatzwechsel" in Höhe von 227,31 € und behauptete, dass ein Arbeitsplatzwechsel tatsächlich nicht durchgeführt worden sei, weil die Werkstatt selbst über eine Lackiererei verfüge und deshalb Verbringungskosten nicht angefallen seien.

Das AG Stuttgart (AZ: 43 C 4352/21) hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Versicherers hat das LG Stuttgart (AZ: 13 S 33/22) die Klage abgewiesen. Die Revision der Werkstatt wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Werkstatt zu Recht für beweisfällig gehalten, ob der abgerechnete "Arbeitsplatzwechsel" tatsächlich durchgeführt wurde. Die Werkstatt könne sich aufgrund der Abtretung nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

## **Fazit**

Die Spielregeln des Werkstatttrisikos wurden vom BGH neu definiert und stellt die Werkstätten vor neue Herausforderungen. Die bisherige Vorgehensweise, offene Rechnungspositionen aus abgetretenem Recht einzuklagen, erweist sich als riskant. Denn auf das Werkstatttrisiko kann sich der Reparaturbetrieb nach den Entscheidungen des BGH jetzt nicht mehr berufen.

Wie die Werkstätten damit in Zukunft umgehen werden, bleibt abzuwarten. Für Geschädigte, die offen gebliebene Rechnungspositionen einklagen, ist es hingegen einfach: Ist die Rechnung vom Geschädigten bereits beglichen, kann er sich problemlos auf das Werkstatttrisiko zurückziehen. Ist die Rechnung nicht beglichen, beantragt er einfach Zahlung an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung ggf. bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber.